Abb. 10: Eignungsflächen gem. Solarleitplan, LARS consult, 15.07.2026, o. M.

Der Solarleitplan wurde fortgeschrieben. Ergänzt wurden die Darlegung der Bonitätsbewertung anhand der Acker- und Grünlandzahlen einschließlich ihrer landkreisbezogenen Durchschnittswerte, die Beurteilung der Hang- und Kuppenlagen sowie die von der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 01.07.2025 anerkannten, im BayernAtlas noch nicht hinterlegten Ökokontoflächen. Der Solarleitplan zeigt, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage den Kriterien der Hinweise zur Standorteignung vom 12.03.2024, den ergänzenden gemeindlichen Kriterien vom 02.02.2024 sowie den Zielvorgaben des Regionalplans entspricht und überwiegend auf Flächen vorgesehen ist, die nach der Prüfung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet sind.

Die südlichen Teilbereiche weisen eine überdurchschnittliche landwirtschaftliche Bonität auf. Als Böden überdurchschnittlicher Bonität gelten nach den Hinweisen zur Standorteignung diejenigen Böden, die die landkreisbezogenen Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen gemäß den Vollzugshinweisen zur BayKompV überschreiten; für den Landkreis Unterallgäu liegen diese bei einer Ackerzahl von 55 und einer Grünlandzahl von 50. Die Flurstücke 2515, 2529 und 2530/4 erreichen Grünlandzahlen von 53 bis 54, in den südlichen Teilbereichen SO 1 und SO 2 liegen sie insgesamt zwischen 52 und 60. Der mit der Planung verbundene zeitweilige Entzug produktiver Agrarfläche wurde erkannt und in die Abwägung eingestellt.

Im Solarleitplan wurde die Grünlandzahl in die Bewertung der landwirtschaftlichen Bonität einbezogen, bewusst jedoch nicht als zusätzliches Ausschlusskriterium herangezogen. Bei Anwendung beider Kriterien müsste eine landwirtschaftliche Fläche von rd. 10,41 km² und damit – bezogen auf die landwirtschaftliche Gesamtfläche von 14,69 km² im Gemeindegebiet – rd. 71 % ausgeschlossen werden; ein vergleichbares Ergebnis ergäbe sich bereits bei alleiniger Anwendung der Grünlandzahlen ≥ 50. Die verbleibenden Flächen lägen

zudem überwiegend in siedlungsnahen, weithin einsehbaren Lagen westlich des Hauptortes Dirlewang oder in landschaftlich hochwertigen Bereichen zwischen Mindel und Mühlbach bzw. am Auengraben mit zahlreichen Biotopflächen. Dem Markt Dirlewang verbliebe damit nur ein sehr geringer Steuerungsspielraum, weshalb im Solarleitplan maßgeblich auf die Ackerzahl ≥ 55 abgestellt wird. Da die Acker- und Grünlandzahlen – anders als die Bodenzahl – neben der Bodenbeschaffenheit auch Klima und Gelände berücksichtigen, erlauben sie eine genauere Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse.

Der Geltungsbereich weicht in drei Teilflächen von den im Solarleitplan ermittelten Eignungsflächen ab. Betroffen sind zusammen rd. 39.120 m² und damit ca. 28,4 % der Anlagenfläche von rd. 13,8 ha; die übrigen rd. 71,6 % liegen innerhalb der Eignungsflächen. Im Einzelnen handelt es sich um eine rd. 28.000 m² große Teilfläche im Südwesten des Teilbereichs SO 1 auf Fl.-Nr. 2529 mit einer Ackerzahl ≥ 55 (ca. 20,3 % der Anlagenfläche), um eine rd. 3.320 m² große Teilfläche in der nordöstlichen Ecke der Fl.-Nr. 2515 mit einer Ackerzahl von 60 und einer Grünlandzahl von 52 (ca. 2,4 %) – beide als Böden überdurchschnittlicher Bonität den Ausschlussflächen b) zuzuordnen – sowie um eine rd. 7.800 m² große Teilfläche im Teilbereich SO 5 innerhalb eines 60 m breiten Gewässerrandstreifens (ca. 5,7 %). Weitere Ausschluss- oder Restriktionskriterien werden im Geltungsbereich nicht berührt; die Feldgehölze im Teilbereich SO 1 werden nicht überplant und bleiben als Bautabuflächen erhalten.

Weithin einsehbare, landschaftsbildprägende Landschaftsteile wie Kuppen- und Hanglagen sind den Restriktionsflächen zugeordnet und besitzen eine fachliche Wertigkeit, die der Gesamtabwägung jedoch zugänglich bleibt. Im Ergebnis tritt der kurzfristige Erhalt der landwirtschaftlichen Produktion hinter das durch § 2 Satz 1 und 2 EEG 2023 sowie Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG gesetzlich besonders gewichtete überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien zurück.

Die Lage des Plangebietes in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet ist eine großräumige agrarpolitische Förderkategorie im Sinne des EEG und begründet für sich genommen keine Standorteignung; sie ist daher lediglich ein begleitendes, nicht das tragende Begründungselement der Standortwahl. Der Markt Dirlewang begrenzt die Gesamtfläche von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet auf insgesamt 40 ha in den nächsten zehn Jahren; das vorliegende Vorhaben nimmt hiervon mit ca. 13,8 ha einen Teil in Anspruch. Der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dach- und versiegelten Flächen wird weiterhin verfolgt; er ergänzt die vorliegende Bauleitplanung, ersetzt sie jedoch nicht, da eine Rechtspflicht zur vorherigen Ausschöpfung dieser Potenziale nicht besteht. Vorbelastete Standorte wie Konversionsflächen stehen im Gemeindegebiet nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Zur Minderung wirtschaftlicher Auswirkungen auf den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb wurde durch den Vorhabenträger am 24.05.2024 ein Flächentausch angeboten und es wurden gemeinsam mit dem betroffenen Landwirt mehrere Ersatzflächen besichtigt; die Angebote wurden nicht angenommen.

6 Städtebauliche und gestalterische Planungskonzeption, Nutzungskonzept

Die Flächen liegen nördlich und südlich der Ortsverbindungsstraße von Köngetried über Alesrain nach Dirlewang und sind in fünf Teilbereiche unterteilt, wobei sich diese auf zwei Stellen konzentrieren. Einen südwestlichen Bereich mit einer Größe von ca. 10,1 ha und einen nordöstlichen Bereich mit einer Größe von ca. 3,7 ha.

Im südwestlichen Bereich auf der südlichen Teilfläche befindet sich mittig ein Feldgehölz. Dieser Bereich wird außerdem von Nord nach Süd von einer Mittelspannungsleitung

durchschnitten. Im Osten und Südosten grenzt dieser südwestliche Bereich, getrennt durch eine Straße, an den Burgerwald. Im Westen und Südwesten grenzen landwirtschaftliche Felder an. Im Norden befindet sich die Ortsverbindungsstraße, die diesen Bereich vom zweiten Teilbereich trennt. Die nördliche Fläche wird ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Am südwestlichen Rand dieser Teilfläche befindet sich ebenfalls ein Feldgehölz. Dieses bleib von der Planung unberührt.

Der nordöstliche Bereich besteht aus drei Teilbereichsflächen. Auch hier werden die drei Bereiche durch die Ortsverbindungsstraße räumlich getrennt. Die südlichen beiden Flächen werden zusätzlich von der oben genannten Mittelspannungsleitung mittig von Südwest nach Nordost durchschnitten. Feldgehölze sind keine vorhanden. Im Norden grenzt der Apfeltracher Gemeindewald an und im Süden das sogenannte Tränkholz. Ansonsten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Denkmäler jeglicher Art sind innerhalb des Plangebietes und im unmittelbaren Umfeld nicht bekannt. Landschaftsschutzgebiete und Flora-Fauna-Habitat-Gebiete sind ebenfalls innerhalb des Plangebietes und im unmittelbaren Umfeld nicht bekannt. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete oder Hochwassergefahrenflächen befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder dessen unmittelbaren Umfeld. Westlich des südwestlichen Bereiches befindet sich ein wassersensibler Bereich. Aufgrund der starken Topografie liegt dieser wassersensible Bereich aber deutlich tiefer als das Plangebiet. Es liegt aber der nördliche Bereich der nordöstlichsten Teilfläche innerhalb eines wassersensiblen Bereiches. Hier findet sich auch entlang eines Grabens am Rande des Planungsgebietes ein Biotop, welches als feuchte und nasse Hochstaudenfluren betitelt wird und durch die Planung unberührt bleibt.

Begrünungsmaßnahmen reduzieren die Sichtbarkeit der Freiflächenphotovoltaikanlage und deren Eingriff ins Landschaftsbild. Dennoch bleibt sie aus der Ferne, besonders von Köngetried aus, wahrnehmbar. Die Blendwirkung wurde durch zwei voneinander unabhängige Fachgutachten untersucht; auf ihrer Grundlage wurde die Modulausrichtung angepasst, sodass Blendungen in Richtung Köngetried reduziert werden. Für zwei verkehrlich maßgebliche Immissionspunkte im nördlichen Bereich des Teilbereichs SO 1 entlang der Ortsverbindungsstraße wird zusätzlich eine Blendschutzanlage zugelassen.

In den besonders steilen Hangbereichen des Teilbereichs SO 1 werden keine Solarmodule errichtet. Die hierdurch freigehaltenen Bereiche werden mit Hecken bepflanzt und dienen zugleich der landschaftlichen Einbindung, der Erosionsminderung und dem naturschutzfachlichen Ausgleich. Energiegroßspeicher sind nur in den Teilbereichen SO 3 bis SO 5 zulässig; in den exponierten Teilbereichen SO 1 und SO 2 sind sie in Abstimmung mit dem Landratsamt Unterallgäu ausgeschlossen, um zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Das potenzielle Einzugsgebiet der Quellfassung Alesrain ist in der Planzeichnung nachrichtlich verortet; Betriebsgebäude sind außerhalb dieses Bereiches anzuordnen.

7 Art und Maß der baulichen Nutzung

7.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den baulichen Anforderungen einer PV-Anlage wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich Solarmodule in aufgeständerter, nicht nachgeführter Bauweise, gegründet auf Rammfundamenten mit Stringwechselrichtern und ohne

Satteldachkonstruktion, Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, Energiegroßspeicher in den Teilbereichen SO 3 bis SO 5, Blendschutzanlagen im nördlichen Bereich des Teilbereichs SO 1 entlang der Ortsverbindungsstraße, Wege und Einfriedungen. Die abschließende Aufzählung der zulässigen Nutzungen stellt sicher, dass ausschließlich die für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage erforderlichen baulichen Anlagen entstehen.

Der Ausschluss satteldachförmig angeordneter, Ost-West-ausgerichteter Modultische ist Voraussetzung des vereinfachten Verfahrens der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 und stellt zugleich sicher, dass die den Blendgutachten zugrunde liegende Anlagenkonfiguration eingehalten wird. Die Beschränkung der Energiegroßspeicher auf die Teilbereiche SO 3 bis SO 5 dient dem Schutz des Landschaftsbildes in den weithin einsehbaren Hanglagen sowie dem vorsorgenden Grundwasserschutz im Bereich der Quellfassung Alesrain. Die Zulässigkeit von Blendschutzanlagen im nördlichen Bereich des Teilbereichs SO 1 schafft die planungsrechtliche Grundlage für die im Blendgutachten empfohlene örtliche Abschirmung der Ortsverbindungsstraße.

Bei Sondergebieten für PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um atypische Baugebiete, welche nicht mit Baugebieten wie Wohn- oder Gewerbegebieten zu vergleichen sind. Die Solarmodule können nach ihrer Betriebsphase (ca. 30 Jahre) rückstandslos zurückgebaut werden. Die Flächen werden durch die Solarmodule nicht versiegelt, sondern lediglich überdeckt. Eine Flächenversiegelung findet nur hinsichtlich der in ihrer maximalen Grundfläche beschränkten Betriebsgebäude statt. Nach der Photovoltaik-Nutzung kann die Fläche wieder anderweitig genutzt werden, ggf. auch einer landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Die PV-Anlage ist im Wesentlichen durch die aufgeständert montierten Solarmodule charakterisiert. Die Flächen innerhalb des Plangebietes, die mit Solarmodulen, Betriebsgebäuden, Energiegroßspeicher, Einfriedungen und Wegen belegt werden können, sind durch eine Baugrenze abgegrenzt.

Die Baugrenze verläuft in einem Abstand von ca. 1,5 m zur Geltungsbereichsgrenze. In Bereichen, die eine Abschirmung durch Strauchpflanzungen vorsehen beträgt der Abstand ca. 4,5 m.

Die Größe der überbaubaren Grundstücksfläche beträgt ca. 13,8 ha. Die genaue Lage der Solarmodule und Betriebsgebäude richtet sich nach der konkreten Anlagenplanung. Durch die Beschränkung der maximal zulässigen Grundfläche wird die Versiegelung im Plangebiet minimiert.

Es wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Dies bedeutet, dass maximal 60 % des Baugrundstücks (Sondergebietsfläche) mit baulichen Anlagen überbaut bzw. von Solarmodulen überdeckt werden darf. Hinsichtlich der Solarmodule ergibt sich die überdeckte Fläche durch eine Horizontalprojizierung der Module.

Die Festsetzung entspricht der gängigen Praxis bei Bebauungsplänen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und berücksichtigt, dass es sich um ein atypisches Baugebiet handelt, in dem die Grundfläche in aller Regel nicht versiegelt, sondern lediglich überdeckt wird. Wege und Betriebsgebäude sind gemäß § 19 BauNVO in der Grundflächenzahl enthalten.

Die maximal zulässige Grundfläche für Betriebsgebäude einschließlich Umspannwerk und Energiegroßspeicher ist zusätzlich auf insgesamt 1.200 m² begrenzt. Die tatsächliche Versiegelung durch Rammfundamente, Erschließungsflächen und Betriebsgebäude beträgt damit lediglich rd. 2,5 % der Sondergebietsfläche. Die Doppelbegrenzung aus Grundflächenzahl und absoluter Grundfläche hält den Versiegelungsgrad unabhängig von der konkreten Anlagenplanung dauerhaft auf dem für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Eingriffsregelung maßgeblichen Niveau.

Mit einer generellen Höhenbeschränkung der Solarmodule auf maximal 3,50 m und der Betriebsgebäude einschließlich Energiegroßspeicher auf maximal 3,00 m werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Plangebiet und seine Umgebung minimiert.

Zur eindeutigen Fixierung der zulässigen Höhenentwicklung werden die unteren Bezugspunkte differenziert festgesetzt. Im Teilbereich SO 1 ist der jeweils nächstgelegene, im Plan „Höhenbezugspunkte SO 1" verbindlich festgesetzte Höhenbezugspunkt in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) maßgeblich, in den Teilbereichen SO 2 bis SO 5 die jeweils nächstgelegene Geländehöhe entsprechend den nachrichtlich dargestellten Höhenlinien. Damit wird der im besonders bewegten Teilbereich SO 1 auslegungsbedürftige Bezug durch eine vermessungstechnisch eindeutige Grundlage angegeben und die zulässige Höhenentwicklung baulicher Anlagen abschließend bestimmt.

Für die im Teilbereich SO 1 zulässigen Blendschutzanlagen gilt die Höhenbeschränkung nicht, da diese ihre auf die Verkehrssicherheit bezogene Abschirmfunktion nur bei einer über die Modul- und Gebäudehöhe hinausgehenden Ausbildung erfüllen können.

Die Abstände zwischen den Modulreihen sind mit mindestens 2,00 m im Teilbereich SO 1 und mindestens 2,60 m in den Teilbereichen SO 2 bis SO 5 festgesetzt. Zusammen mit dem festgesetzten Mindestabstand von 0,80 m zwischen der Geländeoberfläche und der Unterkante der Solarmodule bleiben besonnte, unverschattete Streifen erhalten, die für die Entwicklung und Pflege des extensiven Grünlandes erforderlich sind. Der Bodenabstand sichert darüber hinaus die bodennahe Durchlüftung und damit den nächtlichen Kaltluftabfluss, begrenzt die abflusswirksame Länge der Module bei Starkregenereignissen und erhält die Durchgängigkeit für Kleintiere. Die Festsetzung des Bodenabstandes ist zugleich Voraussetzung des vereinfachten Verfahrens der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung nach den Hinweisen vom 05.12.2024.

8 Bauweise und Grenzabstände

Die Flächen innerhalb des Plangebietes, die für Solarmodule, Betriebsgebäude, Energiegroßspeicher, Einfriedungen und Wege vorgesehen sind, werden durch eine Baugrenze abgegrenzt.

Entlang der offenen Landschaft verläuft diese Baugrenze in einem Abstand von 4,5 m zur Geltungsbereichsgrenze, um Raum für Begrünungsmaßnahmen zu schaffen. An der Westseite des Teilbereichs SO 3 sowie im nördlichen Bereich der Ostseite des Teilbereichs SO 4 beträgt der Abstand 3,0 m, da diese Flächen nicht durch Wald abgeschirmt und daher einsehbar sind, eine einreihige Heckenpflanzung dort jedoch ausreicht. An bestehenden Waldflächen oder nicht einsehbaren Bereichen beträgt der Abstand nur 1,5 m, da hier keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist.

Entlang von Wirtschaftswegen wird ebenfalls ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten, um die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Maschinen sicherzustellen.

In einzelnen an Wald angrenzenden Bereichen wurde die Baugrenze zusätzlich zurückgenommen, sodass dem Schutz vor Astabbrüchen verstärkt Rechnung getragen wird; Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG wird nicht überplant. Entlang der Gewässer III. Ordnung auf den Fl.-Nrn. 2530/4, 1531 und 2522/1 wird ein durchgehender Uferpufferstreifen von 5 m freigehalten und die Baugrenze entsprechend zurückgenommen.

In den für die Verkehrssicherheit maßgeblichen Bereichen – an der Zufahrt zum Flurstück 2522/1 sowie an der Kuppe der Fl.-Nr. 2516/2 an der Straße nach Eberscholl – sind die erforderlichen Sichtfelder freizuhalten; sie sind als Sichtdreiecke in der Planzeichnung eingetragen. Die Einfriedung ist dort zurückgesetzt bzw. in der Höhe begrenzt und die Baugrenze angepasst. Betriebsgebäude und Energiegroßspeicher sind ausschließlich außerhalb des potenziellen Einzugsgebietes der Quellfassung Alesrain zulässig.

Die innerhalb der Baugrenze liegende Grundstücksfläche umfasst ca. 128.066 m². Die genaue Anordnung der Solarmodule und Betriebsgebäude erfolgt nach der detaillierten Anlagenplanung. Für die Entwicklung und Pflege von extensivem Grünland ist ein Modulabstand von mindestens 0,8 m zum Gelände erforderlich.

Die Modulausrichtung wird für die einzelnen Teilbereiche des Sondergebietes festgesetzt. In den Teilbereichen SO 1, SO 3 und SO 4 sind nur nach Südost, im Teilbereich SO 2 nur nach Süd und im Teilbereich SO 5 nur nach Südwest ausgerichtete Modulreihen zulässig. Zur eindeutigen räumlichen Fixierung wird die Ausrichtung zusätzlich als Nordazimut festgesetzt: 140° in den Teilbereichen SO 1 und SO 3, 180° im Teilbereich SO 2, 150° im Teilbereich SO 4 und 190° im Teilbereich SO 5. Ergänzend wird der Anstellwinkel der Module gegenüber der Horizontalen mit 10° im Teilbereich SO 1 und mit 15° in den Teilbereichen SO 2 bis SO 5 festgesetzt. Die Festsetzungen stellen sicher, dass die Anlage in derjenigen Konfiguration errichtet wird, die den beiden Blendgutachten zugrunde liegt; Verschlechterungen hinsichtlich der Blendwirkung und insbesondere eine Westausrichtung in Richtung Köngetried sind damit ausgeschlossen.

9 Einfriedungen

Einfriedungen werden als offene Zäune in Form von Draht- oder Stahlgitterzäunen mit einer maximalen Höhe von 2,5 m einschließlich Übersteigungsschutz zugelassen, um das Landschaftsbild möglichst wenig zu beeinträchtigen, gleichzeitig aber einen Diebstahlschutz sicherzustellen. Darunter fallen auch Wildschutzzäune.

Zaunsockel sind unzulässig; zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche muss ein Spalt von mindestens 20 cm verbleiben, damit die Fläche für Kleintiere weiterhin passierbar bleibt und Treibgut bei Starkregenereignissen ungehindert durchtreten kann. Die Einfriedung ist aus Gründen des Landschaftsbildschutzes auf der Innenseite der Eingrünung zu errichten.

Außerdem werden Wildgatter als Durchlasselemente für Großsäuger nicht lediglich zugelassen, sondern in Form von Metallgittern in den Maßen 0,9 m x 1,0 m mit im Abstand von 0,2 m eingeschweißten Metallstäben gemäß der Darstellung in der Planzeichnung zwingend festgesetzt. Von den dargestellten Standorten kann geringfügig abgewichen werden, um den örtlichen Gegebenheiten und den tatsächlichen Wildwechseln Rechnung zu tragen. Die Durchgängigkeit der Einfriedung ist zugleich Voraussetzung des vereinfachten Verfahrens der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung.

Für die im Teilbereich SO 1 zulässigen Blendschutzanlagen gilt die Höhenbeschränkung nicht.

10 Verkehrserschließung

Die Haupterschließung der einzelnen Teilbereiche des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Ortsverbindungsstraße von Köngetried über Alesrain nach Dirlewang und ist damit an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden. Über diese Wegeverbindung kann auch das für Bau, Wartung und Pflege sowie ggf. Rückbau der Anlage erforderliche Verkehrsaufkommen zur PV-Anlage abgewickelt werden.

Die maßgeblichen Sichtdreiecke mit Sichtverhältnissen von 70 m bzw. 200 m sind in der Planzeichnung eingetragen und dauerhaft freizuhalten. Die Beweissicherung des Zustandes der Wirtschaftswege vor Baubeginn, die Wiederherstellung baubedingter Wegeschäden und die Haftung des Vorhabenträgers werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

11 Ver- und Entsorgung, Erschließung

11.1 Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Energieversorgung

Wasserversorgung

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung als Photovoltaikanlage kein Anschluss an eine Wasserversorgungsanlage erforderlich.

Abwasserbeseitigung

Ebenfalls fällt aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage kein Abwasser an.

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen bzw. der Dachfläche der Betriebsgebäude ab und versickert wie bisher über die belebte Bodenzone. Versickerungseinrichtungen oder Rückhaltemaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Eine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.

Abfallbeseitigung

Es fallen durch den Betrieb der Photovoltaikanlage kein Abfall an.

Energieversorgung

Der Anschluss der PV-Anlage zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorger.

Innerhalb des Plangebietes verläuft die 20-kV-Freileitung W2M der LEW Verteilnetz GmbH. Die Leitung wird vor Inbetriebnahme der Freiflächenphotovoltaikanlage in Abstimmung mit der LEW Verteilnetz GmbH zwischen Mast 19 und Mast 42 durch eine Kabelleitung ersetzt; die Abstimmung mit dem Netzbetreiber ist erfolgt. Die geplante Entfernung der Freileitung ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

Die Maststandorte innerhalb der Planungsfläche entfallen ebenfalls und können überplant werden.

Der Netzanschluss selbst ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes, sondern des nachgelagerten Verfahrens und liegt in der Verantwortung des Netzbetreibers. Eine Reservierungszusage des Netzbetreibers liegt vor, sodass der Stromanschluss als gesichert anzusehen ist.

11.2 Niederschlagswasserbeseitigung, Oberflächenwasser

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen bzw. der Dachfläche der Betriebsgebäude ab und versickert wie bisher über die belebte Bodenzone. Versickerungseinrichtungen oder Rückhaltemaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Eine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.

Im Norden des Plangebietes verläuft ein Entwässerungsgraben parallel zum Plangebiet. Diese bleibt vollständig erhalten.

Aufgrund der Hangneigung und der Betroffenheit des Einlaufbereiches der Magnusrinne sind im Bereich der geplanten Anlage keine Maßnahmen zulässig, die zu einer nennenswerten Veränderung des Oberflächenabflusses zu Ungunsten Dritter führen. Eine über den Bestand hinausgehende Konzentration des Abflusses auf die Einlaufvertiefung der Magnusrinne oder eine Gefährdung der nördlich gelegenen Straße durch Überflutung oder Unterspülung ist zu vermeiden. Die konkrete Ausgestaltung der Entwässerung einschließlich etwaiger Schutzmaßnahmen wie Rückhalt oder Sedimentfang sowie die straßenbegleitende Drainage mit Einleitung in den Einlaufbereich der Magnusrinne sind Gegenstand der Erschließungs- und Ausführungsplanung und mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten als zuständiger Fachbehörde abzustimmen.

Der Wasserhaushalt wird durch die Planung nicht wesentlich verändert, da eine Versiegelung nur in dem eng begrenzten Umfang der Betriebsgebäude erfolgt. Die abflusswirksame Länge der Module in Modulneigungsrichtung beträgt nach der technischen Planung maximal ca. 7 m; bei den festgesetzten Modulreihenabständen von mindestens 2,00 m bzw. 2,60 m und dem Bodenabstand von mindestens 0,80 m ist ein schwallartiger Abfluss daher nicht zu erwarten. Die Module im Teilbereich SO 1 sind zudem entgegen der Hangneigung zum Hang hingeneigt. Die festgesetzte dauerhafte Begrünung als extensiv gepflegtes Grünland führt gegenüber einer Acker-/Grünlandnutzung zu einer geschlossenen Grasnarbe und damit zu einer Verbesserung der Erosionssituation sowie zu einer Abflussverzögerung, die sich insbesondere in hängigem Gelände auswirkt. Im Bereich der Zufahrt werden versickerungsfähige Beläge verwendet.

Für die Trafostationen wird eine Sockelhöhe von 25 cm für die Rohfußbodenkante vorgesehen; sie werden außerhalb der natürlichen Fließwege angeordnet. Die Entwässerung des Teilbereichs SO 5 erfolgt wie im Bestand über einen Zulauf zunächst in den Straßbach und von dort in die Mindel; da keine zusätzliche Versiegelung entsteht, ist mit einer Verschlechterung der Abflusssituation und mit einer Erhöhung der Hochwassergefahr für Dirlewang nicht zu rechnen. Das im gesamten Plangebiet vorhandene landwirtschaftliche Drainagesystem ist in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten; Beschädigungen während der Bau- und Betriebsphase sind zu vermeiden. Die konkrete Kartierung und Sicherung der Drainagen erfolgt auf der Ebene der Ausführungsplanung, die Benennung eines Ansprechpartners für mögliche Folgeschäden in angrenzenden Flächen wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.